



VIK-VCI-Stellungnahme

zur Novellierung des § 19a EnWG (Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralölsteuern und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas)

4. Juli 2016

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den o.g. Referentenentwurf zur Konsultation gestellt. VIK und VCI (nachfolgend „die Verbände“ genannt) nehmen in diesem Zusammenhang zu Artikel 3 Stellung, welcher mit der Novellierung des § 19a EnWG die Wälzung der umlagefähigen Kosten der Marktraumumstellung regelt.

Synthese

Eckpunkte der VIK/VCI-Position:

- Die Verbände begrüßen die bundesweite Wälzung der Umstellungskosten, da hiermit beide Marktgebiete bezüglich der Umlage einheitlich behandelt werden.
- Gleichzeitig sollte eine Begrenzung der Höhe der Umlage für Letztkunden mit erhöhter Anschlusskapazität eingeführt werden, um prohibitiv hohe Kostenbelastungen der Industrie zu vermeiden.
- Eine Verpflichtung für Netzbetreiber zur Erstellung einer Mittelfristprognose der Umlagehöhe abzugeben, ist notwendig, um die Planungssicherheit zu erhöhen.
- Eine schnelle Kostenerstattung der Anschlussnehmer muss gewährleistet bleiben.
- Schriftliche Vorankündigungen von Betretungen im industriellen Bereich sind notwendig, um reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

Nachfolgend werden diese Vorschläge vertieft dargestellt.

zur Novellierung des § 19a EnWG (Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralölsteuern und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas)

Bundesweite Kostenumlage wird begrüßt, Kostendeckelung für die Letztverbraucher mit erhöhten Anschlusskapazitäten ist notwendig

Die Verbände begrüßen die bundesweite Wälzung der Umstellungskosten ab dem 1.1.2017, da dadurch unterschiedliche Entwicklungen bezüglich Umstellungsverläufen und Kosten ausgeglichen werden. Generell ist aber zu beachten, dass der Großteil der Kosten durch Haushaltskunden (Schätzungen gehen von bis zu 400 € pro Brennerumstellung aus) erzeugt wird. Industriekunden, die in der Regel großer individueller Exitkapazitäten bedürfen, werden dadurch überproportional belastet. Für eine Stärkung fairer und wettbewerbsfähigerer Energiekosten sollte der Umlageanteil von Kunden mit erhöhten Exitkapazitäten an den Umstellungskosten begrenzt werden. Die Verbände schlagen daher die Einführung gestaffelter Belastungsgrenzen bei Überschreiten noch festzulegender Schwellen der Exitkapazitäten individueller Endkunden vor¹. Neben den Belastungsgrenzen sollte ebenso eine jährliche absolute Kostenbegrenzung je Endkunde festgelegt werden, da die leistungsspezifischen Umstellungskosten im industriellen Bereich im Vergleich zu Haushalten deutlich niedriger liegen. Erste Abschätzungen deuten darauf hin, dass die Umstellungskosten in der Industrie kleiner-gleich 4 €/kW liegen, während die Umstellungskosten bei Haushaltskunden bei 16 €/kW (=400 €/ 25 kW, typische Größe einer Gastherme) liegen dürften. Der Bundesnetzagentur und den Netzbetreibern liegen jeweils die Datengrundlagen zur Verifizierung dieser Abschätzung vor.

Regelung für Mittelfristprognosen einführen

Zur Ermöglichung prospektiver Kostenabschätzungen sollten die Fernleitungsnetzbetreiber in § 19a EnWG oder an anderer geeigneter Stelle zur Erstellung von Mittelfristprognosen der Umlage verpflichtet werden. Die Prognose sollte mindestens die folgenden drei Kalenderjahre umfassen und jeweils im Herbst für die kommenden Kalenderjahre veröffentlicht werden.

Lange Meldefristen und Prüfung der Regulierungsbehörde sollten nicht zu Verzögerungen der Kostenerstattung von Letztverbrauchern führen

Die Meldungen der Netzbetreiber gem. Abs. 2, welche für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr erst am 31. August vorliegen müssen, sollten in Verbindung mit der Kostenprüfung durch die Regulierungsbehörde nicht zu Verzögerungen der Kostenerstattung gegenüber Letztverbrauchern führen.

Grundsätzlich schriftliche Ankündigung von Betretungen

Abs. 4 normiert das Betretungsrecht von Grundstücken und Räumen der Anschlussnehmer. Hier ist festgelegt, dass Vorankündigungen entweder schriftlich oder per Aushang erfolgen können. Aushänge können durchaus ihre Berechtigung bei Vorankündigungen in Mehrfamilienhäusern haben, sind aber für Prozessabstimmungen bei Industriekunden ungeeignet. Im industriellen Bereich sollten Betretungen **ausschließlich durch schriftliche Mitteilung** mit mindestens dreiwöchiger Vorankündigung erfolgen.

¹beispielsweise analog dem Federal Contribution Gas-System in Belgien